

## Kantonale Regelungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulkader auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

### Kanton Zug

Relevante Dokumente (Grundlagen)	<p>KMV: Verordnung über die kantonalen Mittelschule  <a href="https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/414.113">https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/414.113</a></p> <p>WBVO: Verordnung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie den Bildungsurlaub (Weiterbildungsverordnung)  <a href="https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/154.215">https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/154.215</a></p>
Grundsätze	<p>Erhaltung und Förderung der eigenen, berufsbezogenen Kompetenzen, insbesondere durch fachliche, methodisch-didaktische und pädagogische Weiterbildung (KMV, Abschnitt 3, § 12, Abs. 1 c).</p> <p>Weiterbildung/Bildungsurlaub: Die Schulleitung bewilligt die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Lehrpersonen. Die Schulleitung kann die Lehrpersonen zur Teilnahme an Weiterbildungskursen verpflichten. Für die Einzelheiten der Unterstützung gelten die Bestimmungen des WBVO vom 5. Dezember 2023 (KMV, Abschnitt 3, § 14, Abs. 1–2).</p>
Verantwortlichkeit	Die Schulleitung (KMV, Abschnitt 3, § 14 Abs. 1)
Erwähnte Weiterbildungsarten	Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung sowie Bildungsurlaub, Interessegrad 1: Dienstlich notwendig, Interessegrad 2: Dienstlich gefragt, Interessegrad 3: Dienstlich erwünscht.
Anteil Weiterbildung an Arbeitszeit / Zeitaufwand	nicht definiert
Finanzielle Regelung in %: - Anteil an Kurskosten - Anteil an Spesen	<p>Beim Vorliegen des Interessegrades 1 (Dienstlich notwendig) übernimmt der Kanton in der Regel 100 Prozent der Kosten (WBVO, Abschnitt 2, § 8:, Abs. 1–3).</p> <p>Beim Vorliegen des Interessegrades 2 (Dienstlich gefragt) übernimmt der Kanton in der Regel 80 Prozent der Kosten (WBVO, Abschnitt 2, § 9:, Abs. 1–2).</p> <p>Beim Vorliegen des Interessegrades 3 (dienstlich erwünscht) übernimmt der Kanton in der Regel 50 Prozent der Kosten (WBVO, Abschnitt 2, § 10, Abs. 1–2).</p>
Zeitfenster Weiterbildungen	nicht definiert
Organisation Unterrichtsausfall	nicht definiert
Weiterbildungsort	nicht definiert
Weitere Vorgaben/Regelungen	nicht definiert

Fortbildungsurlaub	Frühestens nach 10 Dienstjahren mit mind. 50%-Pensum kann ein Studienurlaub bis max. 3 Monate gewährt werden (WBVO, Abschnitt 3, § 20, Abs. 2).
Kontrolle / Berichterstattung	Im Rahmen des MAG an den einzelnen Schulen.
Unterstützende Strukturen	nicht definiert
Offene Fragen	nicht definiert

Absehbare Änderungen gem. Mitteilung Kanton	nicht definiert
Stand	01.03.2025